

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

versandt per E-Mail

Kürzel
Me/DE – S 02/22

Telefon
+49 30 27876-520

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
ebert@dstv.de

Datum
10.02.2022

Reform der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 08.07.2021 ([1 BvR 2237/14](#)) steht fest: Die Verzinsung von 0,5 % p.m. im Rahmen der §§ 233a, 238 AO verstößt ab dem Verzinsungszeitraum 01.01.2014 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber ist gefordert. Bis Ende Juli 2022 hat er für Verzinsungszeiträume ab 2019 eine Neuregelung zu schaffen. Dies zum Anlass nehmend regen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) eine möglichst bürokratiearme Lösung an. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

A. Vorwort

In Folge der Finanzkrise 2008 hat sich ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt. Insofern führt das BVerfG aus, ein monatlicher Zins von 0,5 % sei evident realitätsfern, um potenziell erzielbare Liquiditätsvorsteile auszugleichen. Für eine Neugestaltung der Verzinsungsregelung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen räumt das BVerfG dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum ein. Es stünde ihm frei, die Verzinsungsregelung an einen variablen oder einen starren Zinssatz zu knüpfen. Auch eine gänzliche Neugestaltung der Vollverzinsung oder generell des Zinssystems in der AO seien denkbar. Das BVerfG gibt zudem zu bedenken, dass in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase, in welcher Banken verstärkt Negativzinsen erheben, auch der gänzliche Verzicht auf eine Vollverzinsung denkbar sei.

Der DStV begrüßt die explizit eingeräumte weite Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers. Ihm ist es ein großes Anliegen, dass die Neukonzeption der §§ 233a, 238 AO möglichst praxistauglich für Steuerpflichtige, ihre Berater sowie die Finanzbehörden ausgestaltet wird. Dazu zählt auch, dass der Gesetzgeber möglichst zeitnah eine Lösung findet, um Planungs- und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen.

B. Neuregelungen der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

1. Anknüpfung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen an Basiszinssatz

Das BVerfG gibt dem Gesetzgeber bei der Neuausgestaltung der Verzinsungsregelungen eine weite Gestaltungsfreiheit. Aus Sicht des DStV sind drei Punkte bei der Reform der Vollverzinsung besonders wichtig:

- 1) Die Neuregelung sollte transparent langfristige Zinsentwicklungen abbilden.
- 2) Die Regelungen zur Vollverzinsung sollten einheitlich sein und einer gewissen Kontinuität unterliegen.
- 3) Die Reform sollte für Betroffene möglichst bürokratiearm ausgestaltet sein.

Vor diesem Hintergrund schlägt der DStV für die Vollverzinsung nach §§ 233a, 238 AO ein Anknüpfen an einen variablen Zinssatz vor. Er regt an, die Verzinsung zugunsten wie zulasten der Höhe nach dynamisch an den Basiszinssatz nach § 247 BGB anzupassen. Bezugsgröße des Basiszinssatzes ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank (EZB) vor dem halbjährlichen Bewertungsstichtag. Er beschreibt also den Zinssatz für Transaktionen zwischen der EZB und nationalen Geschäftsbanken.

Gem. § 247 Abs. 2 BGB ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, den Stand des Basiszinssatzes im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Folglich ist der Basiszinssatz objektiv nachvollziehbar und transparent. Ferner bildet er in hinreichendem Maße Schwankungen des Zinsniveaus ab.

Die halbjährliche Aktualisierung des Basiszinssatzes darf jedoch aus Gründen der Praxistauglichkeit nicht zu einer halbjährliche Zinsanpassung führen. Vielmehr sollte eine Anpassung nur jahresbezogen erfolgen. Der jeweils für das Folgejahr geltende Zinssatz sollte aus Transparenzgründen jährlich im Bundessteuerblatt (BStBl.) veröffentlicht werden.

Petition: Der DStV spricht sich dafür aus, für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§§ 233a, 238 AO) den Basiszinssatz gem. § 247 BGB für die Berechnung von etwaigen Liquiditätsvorteilen heranzuziehen. Der DStV schlägt für die Berechnung der Zinshöhe vor, den Basiszinssatzes zum 01.07. heranzuziehen. Es sollte eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung erfolgen. Anpassungen sollten im BStBl. veröffentlicht werden.

2. Änderungskorridor für erhöhte Planungssicherheit

Um eine gewisse Beständigkeit und damit Planungssicherheit für die Praxis zu gewährleisten, sollte nicht jede minimale Veränderung des Basiszinssatzes zu einer Veränderung der Zinshöhe im Sinne des § 238 AO im Folgejahr führen. Vielmehr sollte eine Anpassung erst erfolgen, wenn sich der Zinssatz um mehr als 0,5 %-Punkte zum jeweils geltenden Zinssatz verändert. Nur wenn dieser Korridor überschritten wird, sollte die Zinshöhe im Rahmen der Vollverzinsung entsprechend erhöht oder abgesenkt werden.

Ferner bedarf es einer Deckelung des Korridors in den Fällen, in denen der Basiszinssatz negativ wird. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt bei Steuernachforderungen oder -erstattungen einen Liquiditätsvorteil zu unterstellen. Vielmehr sollte in diesen Fällen die Zinshöhe automatisch auf null gedeckelt sein.

Petition: Eine Anpassung des Zinssatzes zum Folgejahr sollte immer dann erfolgen, wenn die Änderung des Zinssatzes zum 01.07. den Korridor von 0,5 %-Punkte zum jeweils geltenden Zinssatz über- bzw. unterschreitet. Im Falle eines negativen Basiszinssatzes oder eines, der bei null liegt, sollte die Zinshöhe – ohne Berücksichtigung des Korridors - auf 0 % gedeckelt sein.

3. Zeitliche Begrenzung des Zinslaufs

In der Praxis erweisen sich insbesondere Betriebsprüfungen für lang zurückliegende Zeiträume als besonders belastend. Nicht nur, dass die Aufarbeitung lang zurückliegender Veranlagungsjahre für die kleinen und mittleren Kanzleien und deren Mandanten oftmals personell herausfordernd ist – wenn etwa die Aufklärung von Sachverhalten durch Mitarbeiterwechsel erschwert ist. Darüber hinaus sorgt auch das Zinsrisiko für Unmut bei den Steuerpflichtigen. Dieser könnte durch folgende zwei Maßnahmen deutlich abgemildert werden.

a) Freiwillige Vorauszahlungen im Rahmen von Betriebsprüfungen

Die Finanzverwaltung setzt Zinsen nach § 233a AO grundsätzlich auch dann fest, wenn Steuerpflichtige bereits vor der Steuerfestsetzung freiwillige Zahlungen erbringen. Spätestens mit der Schlussbesprechung im Rahmen der Außenprüfung können Steuerpflichtige bzw. ihre Beraterinnen und Berater die zu erwartende Zahllast hinreichend bestimmen. Bis die endgültigen Steuerbescheide ergehen, kann es jedoch noch dauern. Die Zinslast aus Steuernachzahlungen steigt in dieser Zeit weiter an.

Daher ist es angebracht, dass die von Steuerpflichtigen bereits im Rahmen von Betriebsprüfungen geleisteten Vorauszahlungen den Zinslauf stoppen. Die für solche Fälle geltende verwaltungsseitige Billigkeitsregelung, Nachzahlungen nur für Zeiträume bis zum Eingang freiwilliger Leistungen zu erheben (zu § 233a, Rn. 70.1 AEAO) erweist sich in der Praxis als schwierig. Insofern bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung. Um in diesem Zusammenhang taktische Überzahlungen zu vermeiden, wäre denkbar, dass freiwillig zu viel gezahlte Vorabzahlungen seitens der Finanzverwaltung zinslos rückerstattet werden können.

Petition: Der DStV spricht sich für eine gesetzliche Grundlage aus, die garantiert, dass freiwillige Vorauszahlungen im Rahmen von Betriebsprüfungen den Zinslauf stoppen.

b) Generelle Begrenzung des Zinslaufes

Insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen werden immer wieder steuerliche Mehr- oder Minderergebnisse aus weit zurückliegenden Veranlagungszeiträumen festgestellt. Die aufwändige Sachverhaltsaufklärung liegt dabei in vielen Fällen nicht in der Verantwortung der Steuerpflichtigen. Dies ist für die Betroffenen angesichts der steigenden Zinsrisiken sehr misslich.

Bis zur Einführung des Steuerbereinigungsgesetzes ([BGBl. I 1999, S. 2601](#)) wurde der Zinslauf noch zeitlich auf 4 Jahre begrenzt. Der Gesetzgeber wollte so sicherstellen, dass Steuerpflichtige, deren Betriebsprüfung aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hatte, sehr lange dauerten, nicht schlechter gestellt waren als solche, deren Prüfung zügig vonstattenging. Die Begrenzung des Zinslaufes für Zinsen auf Steuern, die nach dem 31.12.1993 entstanden sind, ist dann durch das genannte Steuerbereinigungsgesetz entfallen.

Im Zuge der Neuausgestaltung der derzeitigen Verzinsungsregelung sollte über eine erneute Begrenzung diskutiert werden. Sie könnte zum wesentlichen Motivationsfaktor für schnellere und

zeitnähere Betriebsprüfungen werden. Eine damit einhergehende frühere Rechtssicherheit käme allen Verfahrensbeteiligten zugute.

Petition: Der DStV regt an, mittels einer zeitlichen Begrenzung des Zinslaufs auf 4 Jahre, die Durchführung von Betriebsprüfungen näher an die betroffenen Veranlagungsjahre zu ziehen und so frühere Planungs- und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. So würden gleichfalls die bürokratischen Belastungen gesenkt.

4. Steuerliche Gleichbehandlung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen

Die steuerliche Berücksichtigung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen fällt aktuell auseinander. Während Erstattungszinsen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG zu versteuern sind, können Nachzahlungszinsen gem. § 12 Nr. 3 EStG, 10 Nr. 2 KStG aufgrund gesetzlicher Änderungen (vgl. [Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, BGBl. 1999 I, S. 402](#)) nicht (mehr) im Rahmen der Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer steuermindernd berücksichtigt werden.

Diese unterschiedliche Behandlung hält der DStV für ungerechtfertigt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ebenfalls Nachjustierungspotenzial erkannt. So eröffnet die Finanzverwaltung die Möglichkeit, auf Antrag Erstattungszinsen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einzuziehen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen (vgl. [BMF-Schreiben vom 16.03.2021](#)).

Diese Verwaltungsvereinfachung löst aus Sicht des DStV das Grundproblem jedoch nicht hinreichend. Die Verrechenbarkeit wird ausdrücklich auf solche Fälle beschränkt, in denen Zinsbelastung bzw. Zinsentlastung „auf ein und demselben Ereignis beruhen“. Betriebsprüfungen etwa führen jedoch häufig zu gegenläufigen Zinseffekten aus unterschiedlichen Ereignissen. In diesen Fällen kommt die Vereinfachung nicht zum Tragen. In der Folge können dem Steuerpflichtigen so steuerliche Nachteile entstehen. Nämlich, dass er Erstattungszinsen versteuern muss und Nachforderungszinsen steuerlich nicht geltend machen kann, obwohl er gar keinen Liquiditätsvorteil besaß.

Nicht selten kommt es zu mehrfach geänderten Steuerfestsetzungen, die gleichzeitig eine berichtigte Zinsfestsetzung nach sich ziehen. Die detaillierte Zinsermittlung in geänderten

Zinsbescheiden ist oft sehr unübersichtlich. Bei mehrfachen Änderungen läuft für jede der geänderten Steuerfestsetzungen ein eigener Verzinsungszeitraum. Die Berechnung der Zinsermittlung ist sehr zeitintensiv und für Steuerpflichtige oft kaum nachvollziehbar (vgl. *Koenig* in *Koenig*, AO-Kommentar, § 233a, Rn. 82). Geänderte Zinsbescheide, in denen Nachzahlungszinsen festgesetzt werden, lassen oftmals nicht erkennen, in welcher Höhe etwa im Vorbescheid festgesetzte Erstattungszinsen zurückzuzahlen sind. Da die Zinsen aus einer (Teil-)Rückzahlung der zunächst festgesetzten Steuererstattung als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gelten, während die Nachzahlungszinsen als nicht berücksichtigungsfähige private Schuldzinsen behandelt werden, ist diese aufwändige Ermittlung von Bedeutung. Um in diesen Konstellationen den Überblick zu behalten, die zutreffende Steuerlast zu ermitteln und in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren zügig die Einsprüche begründen zu können, werden in der Praxis vielfach umfangreiche Exceltabellen fortlaufend geführt. Dies betrifft vornehmlich Unternehmensmandate oder aber Mandate, in denen Steuerpflichtige Gesellschafter von Unternehmen sind.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der DStV nachdrücklich für die Wiederherstellung der Steuersymmetrie aus. Nach unserer Auffassung entspricht es dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dass Nachzahlungszinsen steuerlich wieder steuermindernd wirken.

Petition: Vor diesem Hintergrund spricht sich der DStV nachdrücklich dafür aus, eine im Ergebnis steuerliche Gleichbehandlung der Erstattungs- und Nachzahlungszinsen herzustellen. Zinsen auf Steuerzahlungen sollten steuermindernd berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung einer entsprechenden Regelung müsste darauf geachtet werden, dass dieser Zinsaufwand aus steuerlichen Nachzahlungen nicht von dem Hinzurechnungstatbestand nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG erfasst würde. Andernfalls würde die beabsichtigte Abziehbarkeit konterkariert.

C. Weitere notwendige Anpassungen der Verzinsungsregelungen

Unabhängig der Ausgestaltung der Vollverzinsung nach §§ 233a, 238 AO regt der DStV weitere Anpassungen im Kontext der Verzinsung an.

1. Anpassung weiterer abgabenrechtlicher Verzinsungstatbestände

a) Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 235, 237 AO)

Das BVerfG distanziert sich in seinem Beschluss von der Übertragung seiner Feststellungen zur Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 235 und 237 AO) ([a.a.O., Rn. 242](#)).

Aus Sicht des DStV fehlt dem Urteil jedoch eine nachvollziehbare Begründung, Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach anderen Grundsätzen zu beurteilen als die Vollverzinsung. So ist es in der Praxis kaum rechtfertigbar, insbesondere Stundungszinsen mit einem anderen Zinssatz als Nachzahlungszinsen zu berechnen. Eine abweichende Verzinsungshöhe würde bedeuten, dass derjenige, der seine Steuern erklärt hat und dessen Steuer nur gestundet wird, schlechter gestellt wäre als derjenige, bei dem erst nachträglich Steuernachforderungen von der Finanzverwaltung ermittelt werden.

Petition: Für die abgaberechtlichen Verzinsungstatbestände (§§ 234 ff. AO) sollte der gleiche Maßstab wie im Rahmen der Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) angelegt werden.

b) Folgeauswirkungen auf Säumniszuschläge

Säumniszuschläge (§ 240 AO) haben im Grundsatz einen anderen Charakter als Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen (§ 233a AO). Während Zinsen nach § 233a AO typischerweise den objektiven Zins- und Liquiditätsvorteil eines Steuerpflichtigen ausgleichen (vgl. *Rüsken* in Klein, Kommentar AO, § 233a, Rn. 2), ist der Säumniszuschlag als Druckmittel zur Durchsetzung eines titulierten Zahlungsanspruchs zu verstehen (vgl. *Rüsken* in Klein, Kommentar AO, § 240, Rn. 1). Das heißt der Säumniszuschlag setzt sich sowohl aus einem Zinsanteil als auch aus einem Druckmittelanteil zusammen.

Das Finanzgericht Münster hat mit Blick auf den Zinsanteil jüngst verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von ab 2019 entstandenen Säumniszuschlägen geäußert ([FG Münster, Az. 12 V 2684/21](#), anhängig vor dem BFH, Az. VII 54/21). Ähnliche Verfahren zu weiteren Veranlagungszeiträumen sind in diesem Kontext ebenfalls vor dem BFH anhängig (vgl. Az. VII R 55/20, VII R 19/21).

Petition: Aus Sicht des DStV ist es aus rechtssystematischen Gründen geboten, mit Blick auf den Zinsanteil der Säumniszuschläge die Regelung des § 240 AO gleichsam in eine Reform einzubeziehen.

2. Anpassung weiterer Verzinsungstatbestände

Im Rahmen der Zinsreform sollte auch über nachfolgend im Steuerrecht verankerte Verzinsungstatbestände diskutiert werden:

a) Pensionsrückstellungen

Die derzeitige Abzinsung von Pensionsrückstellungen mit einem starren Zinsfuß von 6 % (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) führt in der Praxis dazu, dass die Pensionsrückstellungen sehr niedrig bewertet werden. In der Folge erhöht sich der steuerlich ausgewiesene Gewinn und führt zu einer Besteuerung, die nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht.

Aus diesem Grund sprach sich der DStV bereits in der Vergangenheit für eine Absenkung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen auf ein angemessenes Zinsniveau aus (vgl. [DStV-Positionierung zur Bundestagswahl 2017](#)).

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6 % zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG im Veranlagungsjahr 2015 ebenfalls für überhöht und somit verfassungswidrig. Aus diesem Grund beschloss das Gericht am 12.10.2017, das Klageverfahren 10 K 977/17 auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes einzuholen. Das Verfahren ist noch vor dem BVerfG anhängig (BVerfG, Az. 2 BvL 22/17).

Petition: Der DStV regt an, bei der Reform der Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) auch die Zinshöhen für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) marktgerecht anzupassen.

b) Abzinsung längerfristiger Verbindlichkeiten

Ebenfalls streitig erweist sich die Diskussion zu einem angemessenen Abzinsungsfaktor mit Blick auf die steuerliche Abzinsung längerfristiger unverzinslicher Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (vgl. *Ahrensfeld/Hilbert*, NWB 2018, S. 731, *Kulosa* in Schmidt EStG-

Kommentar, § 6, Rn. 454 m.w.N.). Die steuerliche Abzinsung mit dem starren 5,5 %-Zinssatz entfaltet im Ergebnis eine gewinn- und somit steuererhöhende Wirkung.

Ein diesbezügliches Beschwerdeverfahren für das Streitjahr 2013 ist beim BFH anhängig (BFH, Az. XI B 44/21).

Petition: Bei der Neuausrichtung der Vollverzinsung (§§ 233a, 238 AO) sollte auch die marktgerechte Anpassung des Zinssatzes für die Abzinsung längerfristiger Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG) überdacht werden.

c) Abzinsung von Rückstellungen

Ein gleichgelagertes Problem ergibt sich auch bei der steuerlichen Abzinsung für Rückstellungen mit einem 5,5 %-Zinssatz gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG (vgl. gänzlich kritisch *Beiser*, DB 2001, S. 296).

Petition: Der DStV regt im Zuge der Reform der Vollverzinsung auch eine Zinsanpassung für die Abzinsung von Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG) an.

3. Bindungswirkung für Gewerbesteuer

Die abgabenrechtliche Verzinsungsvorschrift nach § 233a Abs. 1 Satz 1 AO gilt neben der Festsetzung für die Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Umsatzsteuer ausdrücklich auch für die Festsetzung der Gewerbesteuer. An einige andere mit der Zinsvorschrift in Zusammenhang stehende Verwaltungsvorschriften sind Kommunen, die die Gewerbesteuer verwalten, jedoch nicht gebunden (§ 1 Abs. 2 AO). So gelten etwa die Regelungen des Siebten Teils der Abgabenordnung (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) nicht entsprechend. Darunter fallen beispielsweise die Vorschriften zur Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) oder zur Aussetzung und Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO).

Folglich entfaltete das [BMF-Schreiben v. 14.12.2018 zur Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung](#) für gewerbesteuerverwaltende Kommunen keine Bindungswirkung.

In der Praxis wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen eingelegte Widersprüche gegen die Zinsfestsetzung zur Gewerbesteuer mit der Forderung nach Ruhen des Verfahrens (analog zu

genanntem BMF-Schreiben) ablehnend beschieden wurden. Den Steuerpflichtigen standen dann nur die Mittel des Verwaltungsrechts (§ 68 ff. VwGO), mitunter der Klageweg, offen. Andernfalls wären die Zinsfestsetzungen rechtskräftig geworden.

Das bedeutete für die Betroffenen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand. Dieser lässt sich umso weniger rechtfertigen, wenn man bedenkt, dass diese Problematik gem. § 1 Abs. 2 AO nur die Flächenstaaten und nicht die Stadtstaaten betrifft.

Petition: Der DStV spricht sich dafür aus, dass verfahrensrechtliche Verwaltungsanweisungen, die die Zinsfestsetzungen betreffen, gleichfalls für die Kommunen bindend ausgestaltet werden.

Wir hoffen, unsere Ausführungen sind Ihnen eine Unterstützung. Für weitere Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Daniela Ebert LL.M.
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
